

Steuer-News

Ausgabe 3/2009

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Inhalt

1	STEUERREFORM 2009: WIE SIE MÖGLICHST SCHNELL ZU IHREM GELD KOMMEN	1
1.1	Maßnahmen für Dienstnehmer.....	1
1.2	Maßnahmen für Einkommensteuerpflichtige.....	2
2	ÖKOPRÄMIE (VERSCHROTTUNGSPRÄMIE) FÜR PKW AB 1.4.2009	2
3	WOHNRECHTSNOVELLE AB 1.4.2009.....	3
4	ABGABENVERWALTUNGSREFORM	3
5	STEUERLICH ABSETZBARE SPENDEN AB 1.1.2009.....	4
6	TERMINE 30.6.2008: HOLEN SIE SICH DIE AUSLÄNDISCHEN VORSTEUERN ZURÜCK!....	4

1 Steuerreform 2009: Wie Sie möglichst schnell zu Ihrem Geld kommen

Das am 11.3.2009 im Nationalrat beschlossene Steuerreformgesetz 2009 wurde 31.3.2009 im Bundesgesetzblatt¹ veröffentlicht und ist damit (in den meisten Punkten rückwirkend ab 1.1.2009) in Kraft getreten. Über die Details der Steuerreform haben wir bereits in der Ausgabe 1/2009 der Klienteninfo ausführlich berichtet. Einzige Änderung im Finanzausschuss: Es wurde noch eine verpflichtende Regelung zur **Aufrollung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber bis spätestens 30.6.2009 für aufrechte Dienstverhältnisse** aufgenommen, sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten dazu vorhanden sind.

Das Hauptziel der Steuerreform besteht darin, die Kaufkraft der Bevölkerung zu stärken und damit die Konjunktur zu beleben. Daher stellt sich die Frage, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um möglichst schnell in den Genuss der beschlossenen Steuererleichterungen zu kommen.

Einfach ist es bei der Erhöhung des Kinderabsetzbetrages: Der um € 7,50 pro Monat erhöhte Kinderabsetzbetrag wird automatisch mit der nächsten Familienbeihilfenzahlung ausbezahlt.

1.1 Maßnahmen für Dienstnehmer

Der Steuerbonus aus der Tarifsenkung sollte bei Dienstnehmern im Normalfall im April 2009 auf dem Bankkonto bemerkbar sein. Denn ab April kann der Dienstgeber die Lohnabrechnung für die Monate Jänner bis März aufrollen und die sich ergebende Steuergutschrift mit dem Bezug für April auszahlen. Spätestens muss diese Aufrollung vom Arbeitgeber wie erwähnt bis Ende Juni 2009 durchgeführt werden. Dienstnehmer, die in den ersten drei Monaten ihren Job gewechselt haben, müssen auf die Gutschrift für die Monate Jänner bis März bis zur **Arbeitnehmerveranlagung 2009** (die erst im Frühjahr 2010 durchgeführt werden kann) warten, da eine Aufrollung durch den Arbeitgeber nur bei aufrechtem Dienstverhältnis möglich ist.

¹ BGBl I 26/2009 vom 31.3.2009.

Die Berücksichtigung der nunmehr als außergewöhnliche Belastung absetzbaren Kinderbetreuungskosten (für Kinder bis zum 10. Lebensjahr bis zu € 2.300 pro Jahr und Kind) und der zusätzlichen Sonderausgaben (Spenden für mildtätige Zwecke bzw. Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe, Kirchenbeitrag bis zu € 200) kann im Normalfall erst mit der **Arbeitnehmerveranlagung 2009** erfolgen. Für die **Ausstellung eines (geänderten) Freibetragsbescheides** ist es Voraussetzung, dass (zusätzliche) Werbungskosten von € 900 oder Ausgaben iZm Katastrophenschäden glaubhaft gemacht werden. Nur dann können in diesem neuen Freibetragsbescheid auch voraussichtliche Sonderausgaben und sonstige außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

In den Genuss der Steuerersparnis aus dem neuen **Kinderfreibetrag** (bis zu € 220 pro Kind und pro Jahr) kommt man ausschließlich über die Arbeitnehmerveranlagung 2009.

1.2 Maßnahmen für Einkommensteuerpflichtige

Einkommensteuerpflichtige können für 2009 einen Antrag auf Herabsetzung der **Einkommensteuer-Vorauszahlungen** stellen, wenn sich auf Basis des voraussichtlichen Einkommens 2009 unter Anwendung des neuen Einkommensteuertarifs 2009 eine geringere als die bisher festgesetzte Einkommensteuer 2009 ergibt. Bei Ermittlung des voraussichtlichen Einkommens 2009 können auch alle bereits ab 2009 geltenden steuerlichen Begünstigungen (wie etwa der noch für 2009 geltende bisherige 10%ige Freibetrag für investierte Gewinne, die für Investitionen ab 1.1.2009 neu eingeführte vorzeitige Abschreibung nach dem Konjunkturbelebungsgesetz, die ab 2009 geltende erweiterte Spendenbegünstigung, der auf € 200 erhöhte Kirchenbeitrag, der neue Kinderfreibetrag und die ab 2009 absetzbaren Kinderbetreuungskosten) berücksichtigt werden. Die neue Einkommensteuer-Vorauszahlung 2009 wird dann auf Basis des voraussichtlichen Einkommens 2009 mit dem neuen Steuertarif ermittelt.

2 Ökoprämie (Verschrottungsprämie) für PKW ab 1.4.2009

Gegenstand der Ökoprämie ist die **Verschrottung von Altfahrzeugen** und deren **Ersatz durch Neufahrzeuge** im Zeitraum von 1. April 2009 bis längstens zum 31. Dezember 2009³. Die Ökoprämie wird für die ersten 30.000 Fahrzeuge, für die innerhalb dieses Zeitraumes ein vollständiger und korrekter Antrag gestellt wird, vom Finanzamt an den Käufer ausbezahlt. Sie beträgt **€ 1.500** und wird je zur Hälfte vom Bund und vom inländischen Fahrzeughändler aufgebracht. Sie kann nur für **private Personenkraftwagen** beansprucht werden, die – so der Gesetzestext – innerhalb des letzten Jahres nicht im notwendigen Betriebsvermögen eines Betriebes waren.

Für die Gewährung der Ökoprämie gelten folgende **Voraussetzungen**:

- Das **Altfahrzeug** muss im Zeitpunkt der Abmeldung seit mindestens einem Jahr durchgehend auf den Antragsteller im Inland zugelassen sein, die erstmalige Zulassung zum Verkehr im Inland erfolgte vor dem 1. Jänner 1996, es verfügt über eine gültige Begutachtungsplakette gemäß § 57a KFG 1967 (längstens 4 Monate abgelaufen) und der inländische Fahrzeughändler bestätigt die Verwertung des Altfahrzeuges durch einen inländischen Schredderbetrieb gemäß der Altfahrzeugeverordnung.
- Das **Neufahrzeug** war bisher weder im Inland noch im Ausland zugelassen oder war bisher nur auf einen Fahrzeughändler zugelassen, wobei die erstmalige Zulassung zum Verkehr höchstens ein Jahr zurückliegt (typischerweise Vorführwagen und Tageszulassungen) und es wurde nach der Typengenehmigung bzw. der EU-Betriebserlaubnis mindestens nach der Schadstoffklasse Euro 4 genehmigt.
- Der **Zulassungsbesitzer** des Neufahrzeuges und des Altfahrzeuges ist dieselbe Person.

Die Ökoprämie kann nur über den Fahrzeughändler beantragt werden. Der Händleranteil der ausbezahlten Ökoprämie (€ 750) ist als Ökoabgabe bis zum 15. des Monats, der auf die Antragstellung der Ökoprämie folgt, an das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt zu entrichten.

³ BGBl I 2009/28 vom 31.3.2009 und Info des BMF, GZ BMF – 010220/0107-IV/9/2009 vom 25.3.2009.

3 Wohnrechtsnovelle ab 1.4.2009

Die aufgrund eines Initiativantrags am 12.3.2009 im Nationalrat beschlossene Wohnrechtsnovelle 2009⁵ tritt überwiegend schon mit 1.4.2009 in Kraft. Die wesentlichen Neuerungen daraus sind:

- Die für 1.4.2009 vorgesehene **Valorisierung der Richtwertmietzinse** wurde um ein Jahr auf den **1.4.2010 verschoben**. Ab diesem Zeitpunkt werden künftig Richtwertmietzinse nur mehr alle zwei Jahre valorisiert. Die bisher gültige jährliche Valorisierung der Richtwertmietzinse wurde damit abgeschafft.
- Angesichts der angeschlagenen börsennotierten Immobiliengesellschaften wurde erstmals eine gesetzliche Regelung über die **insolvenzrechtliche Separation** und die **zwingende Verzinsung von Kautionen der Mieter** im Mietrechtsgesetz (MRG) verankert. Bislang basierte der Verzinsungsanspruch des Mieters lediglich auf der Judikatur des OGH und beschränkte sich auf Mietobjekte, die dem Vollarwendungsbereich des MRG unterliegen. Die neue gesetzliche Regelung gilt hingegen auch für Mietobjekte im Teilanwendungsbereich des MRG. Bestimmungen über eine Qualifikation von Kautionen als insolvenzrechtliches Sondervermögen des Mieters im Konkurs des Vermieters gab es bisher auch keine. **Bei Mietverträgen, die vor dem 1.4.2009 abgeschlossen wurden, hat der Vermieter die Separation (zB Septokonto oder Sparbuch) und verzinsliche Veranlagung der Kautionen bis zum 30.9.2009 nachzuholen**. Hinsichtlich der offen gebliebenen Detailregelungen werden wir in der nächsten KlientenInfo berichten.
- Ergänzende Bestimmungen zum **Energieausweis**: Im Bereich des **Mietrechtsgesetzes** dürfen die Kosten für die Erstellung eines Energieausweises zu Lasten der Mietzinsreserve verrechnet werden. Tut dies der Vermieter, hat er jedem Hauptmieter Einsicht in den Energieausweis zu gewähren. Im **Wohnungseigentumsrecht** wird dem Verwalter als Maßnahme der ordentlichen Verwaltung aufgetragen, einen Energieausweis für das gesamte Gebäude zu besorgen, sofern er nicht eine anderslautende Weisung von der Mehrheit der Wohnungseigentümer bekommt.

4 Abgabenverwaltungsreform

Auch wenn Verfahrensrecht als Spezialistenmaterie gilt, ist diese Reform für alle Unternehmer sehr bedeutsam und soll daher in diesem Newsletter nicht unerwähnt bleiben. Durch eine bereits im Jahr 2007 beschlossene Änderung des Finanzverfassungsgesetzes wurde dem Bund die Kompetenz zur Regelung des Verfahrensrechts für die Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben mit Wirkung ab dem 1.1.2010 übertragen. Damit verbunden ist das schon lang geforderte **Auslaufen der neun unterschiedlichen Landesabgabenordnungen** mit Ende des Jahres 2009. Mit dem Abgabenverwaltungsreformgesetz⁶ wurde nunmehr die für die künftige Abgabenerhebung von Landes- und Gemeindeabgaben notwendigen Verfahrensbestimmungen in die **Bundesabgabenordnung (BAO)** aufgenommen und damit eine einheitliche Abgabenordnung für Bund, Länder und Gemeinden geschaffen.

Daneben wurde die BAO aber auch noch in einigen Punkten geändert. Die wichtigsten Neuerungen – die überwiegend mit 1.1.2010 in Kraft treten sind folgende:

- Die **allgemeinen Bestimmungen und das Verfahrensrechts der BAO** gelten ab 1.1.2010 auch für die **Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben**.
- Trotz der teilweisen Vereinheitlichung von Verfahrensbestimmungen bleiben viele Bestimmungen der BAO für Landes- und Gemeindeabgaben **unanwendbar**. Dazu gehören insbesondere die Bestimmungen über das **Verfahren vor dem UFS**. Die Bestimmungen über Rechtsmittelverfahren und Rechtsmittelbehörden der Gemeinden und Länder bleiben unverändert in Kraft.

⁵ BGBl I 2009/25 vom 31.3.2009

⁶ BGBl I 2009/20 vom 25.3.2009.

- Da sich die **Rückzahlungssperrvorschriften** für rechtswidrige Abgaben, die von einem Anderen getragen wurden (Stichwort Bereicherungsverbot bei Getränkesteuer), in den Landesabgabenordnungen anscheinend „bewährt“ haben, wurde nunmehr die Gelegenheit genutzt und eine allgemeine Rückzahlungs-Sperrvorschrift in die BAO aufgenommen. Für Bundesabgaben ist die Rückzahlungs-Sperrvorschrift sogar rückwirkend mit 1.1.2001 (!) in Kraft gesetzt worden.
- Eine weitere Verböserung der Rechtslage im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsrecht darf nicht unerwähnt bleiben. Derzeit können **EU-widrige Steuerbescheide** bis zum Ablauf der Verjährungsfrist durch einen Antrag nach § 299 BAO behoben werden. Diese günstige Rechtslage wird mit Wirkung **ab dem 1.11.2009** beseitigt. Künftig können EU-widrige Steuerbescheide⁷ auch nur innerhalb der für alle anderen rechtswidrigen Steuerbescheide geltenden Jahresfrist ab Bekanntgabe des Steuerbescheids berichtigt werden.
- Im **Kommunalsteuergesetz** wurde eine eigenständige **Haftungsbestimmung** für Vertreter von Abgabenschuldnern (zB Geschäftsführer) eingefügt, die sich an der schärferen Haftungsbestimmung der Wiener Abgabenordnung orientiert.
- Weiters wurden eigene **Strafbestimmungen in das Kommunalsteuergesetz** aufgenommen, die den Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes über Abgabenhinterziehung und Finanzordnungswidrigkeiten nachgebildet sind. Bisher waren Vergehen bei der Kommunalsteuer nach dem Verwaltungsstrafgesetz zu bestrafen.
- Da sowohl Haftungs- wie auch Strafbestimmungen des Kommunalsteuergesetzes keine Inkrafttretensbestimmungen beinhalten, sind diese Normen bereits mit 26.3.2009 in Kraft getreten.
- Schließlich wurde im Finanzstrafgesetz die Geltung der Bestimmungen über die **Selbstanzeige** auf das **landesgesetzliche Abgabenstrafrecht** ausgedehnt.

5 Steuerlich absetzbare Spenden ab 1.1.2009

Auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at) wurde am 27.3.2009 eine Information zum Thema „Absetzbare Spenden“ veröffentlicht. Es werden Informationen für Spender und für Vereine und andere Einrichtungen, die auf die Liste der begünstigten Spendenempfänger aufgenommen werden möchten ausführlich dargestellt. In einer Tabelle über die verschiedenen Spendenlisten wird die Absetzbarkeit gut dargestellt.

6 Termine 30.6.2008: Holen Sie sich die ausländischen Vorsteuern zurück!

Österreichische Unternehmer können sich ausländische Vorsteuern, die sie im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit im Jahr 2008 bezahlt haben, in vielen Ländern bis spätestens 30.6.2009 zurückholen. Die Frist ist meist nicht verlängerbar!

Ausländische Unternehmer können sich österreichische Vorsteuern für 2008 ebenfalls nur bis 30.6.2009 zurückholen, und zwar beim Finanzamt Graz-Stadt (Antragsformular U5). **Dem Antrag sind die Originalrechnungen beizulegen.**

Aufgrund einer EU-Richtlinie¹⁰ soll das Verfahren der Vorsteuererstattung im EU-Gemeinschaftsgebiet für dort ansässige Unternehmer mit Wirkung ab 1.1.2010 neu geregelt, insbesondere vereinfacht und beschleunigt werden (nur mehr elektronischer Antrag ohne Originalbelege, Überweisung idR binnen 4 Monaten).

⁷ und Bescheide, die in Widerspruch zu einem Doppelbesteuerungsabkommen stehen.

¹⁰ Richtlinie 2008/9/EG vom 12. Februar 2008 des Rates zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer